

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	21.11.2024	Vorlage-Nr.	1-019/24	Amtsleiter	
Fachbereich	Hauptamt	Einreicher	Eileen Dieckmann	Kenntnis LVB	Gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus	
Amtsausschuss			Entscheidung	Ö	

1. Beschluss über die Abberufung von Frau Antje Winter als Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 142 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung und Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 i. V. m. § 8 der Hauptsatzung des Amtes Darß/Fischland

- 1. Beschluss über die Abberufung von Frau Antje Winter als Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 142 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung und Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 i. V. m. § 8 der Hauptsatzung des Amtes Darß/Fischland (Beschlussfassung 25.11.2019)**
- 2. Beschluss über die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 142 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land M-V i. V. m. § 8 der Hauptsatzung des Amtes Darß/Fischland (Beschlussfassung 25.11.2019)**

Begründung:

Frau Antje Winter wurde durch Beschluss-Nr. 1-12/2018 vom Amtsausschuss als ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt. In der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses am 08.08.2024 wurde der Tagesordnungspunkt vertagt, da vorerst eine Interessenbekundung im Hause erfolgen soll. Am 05.09.2024 wurden alle Mitarbeiterinnen, auch die des Bereiches Abwasserzweckverbandes Darß schriftlich informiert und für alle die Möglichkeit geschaffen, sich auf die ehrenamtliche Funktion der Gleichstellungsbeauftragten zu bewerben. Um eine neue Bestellung vorzunehmen, muss die Abberufung für Frau Antje Winter gemäß § 130 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 KV M-V beschlossen werden. Die Aufhebung der Bestellung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Amtsausschusses.

Was für Aufgaben hat eine Gleichstellungsbeauftragte:

- Vollzug des Gesetzes (insbesondere Artikel 3 GG)
- berät und unterstützt Beschäftigte des Amtes bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- als Vertrauensperson dienen und Hilfestellung aufzeigen sowie Kontakte für weitere Hilfen herstellen
- ggf. Veranstaltungen usw. zu gleichstellungsrelevanten Themen organisieren bzw. daran teilnehmen
- sich auf diesem Gebiet stetig weiterbilden
- evtl. eine öffentliche Fragestunde einrichten bzw. Erreichbarkeiten selbstständig organisieren
- Sie setzen sich für die Vereinbarkeit des Berufs- und Familienlebens ein – nehmen ggf. auch an Beratungen zwischen Personalrat und Verwaltungsleitung teil
- eine weitere Aufgabe ist die Förderung des Schutzes vor sexueller Belästigung und Diskriminierung im Amt
- die Präsentation auf der Internetseite zum Thema Gleichstellung übernehmen und stetig informieren
- es ist ein jährlicher Bericht zu erstellen

Bei der Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten sind folgende Punkte zu beachten:

- Gemäß § 21 Abs. 4 Gleichstellungsgesetz M-V soll die Gleichstellungsbeauftragte keiner Personalvertretung angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte mit Personalangelegenheiten befasst sein!
- Die Gleichstellungsbeauftragte ist der Amtsleitung direkt und im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt!
- Die Position der Gleichstellungsbeauftragten ist den Frauen vorbehalten, so hat das Landesverfassungsgericht M-V im Jahre 2016 entschieden.
- Gemäß § 12 Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) ist für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte eine Entschädigung in Höhe von 160,00 EUR/Monat zu zahlen. Diese Entschädigung richtet sich nach den Einwohnerzahlen im Amtsbereich.

Drei Bewerberinnen haben sich auf das Interessenbekundungsverfahren gemeldet.
(Bewerbungen sind in der Anlage beigefügt).

1. Bewerberin, Frau Ramona Mayer, Sachbearbeiterin Personal
2. Bewerberin, Frau Silka Birkner, Sachbearbeiterin Bauanträge und Vorbescheide
3. Bewerberin, Frau Antje Winter, Controlling in einer Stabstelle der Verwaltungsleitung

Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Amtes, für die Dauer der Wahlperiode von 5 Jahren vorgesehen.

Janine Dieckmann
SB Hauptamt

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		1.920,00 EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung) →Jährliche Entschädigung in Höhe von 1.920,00 EUR (monatliche Entschädigung = 160,00 EUR)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto: 11300.56250000	Betrag: 2.000,00 EUR	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto: 11300.56250000	Betrag: 2.000,00 EUR	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			gez. Prehl

1. Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt in seiner Sitzung am 03.12.2024 die Abberufung von Frau Antje Winter als derzeitige Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Darß/Fischland.

2. Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss bestellt in seiner Sitzung am 03.12.2024,
Frau _____ als Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Darß/Fischland.